

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für das Parken in Bereichen von  
Parkscheinautomaten und P&R Parkplätzen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05. März 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GBl. S 3108) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 01. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen von Parkscheinautomaten beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Backnang.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Backnang sowie den P+R Parkplätzen, wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Parkgebühr erhoben.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

**§ 3**

**Gebührensschuldner und Fälligkeit**

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

**§ 4**

**Parkgebühren**

**Parkbereich 1**

Parken entlang der Straßen und Wege (unselbständige Parkbuchten)

Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen

1.1 Gerberstraße, Eduard-Breuninger-Straße, Albertstraße, Am Schillerplatz, Bahnhofstraße (Bildungshaus, VHS), Stuttgarter Straße/Burgplatz  
Höchstparkdauer 30 Minuten  
Je angefangene 15 Minuten Parkzeit 0,25 Euro

1.2 Aspacher Straße, Gartenstraße (hinter Schweizerbau), Sulzbacher Straße (Staige).  
Höchstparkdauer 1 Stunde  
Je angefangene 15 Minuten Parkzeit 0,25 Euro

1.3 Stuttgarter Straße, Erbstetter Straße  
Höchstparkdauer 2 Stunden  
Je angefangene 15 Minuten Parkzeit 0,25 Euro

1.4 Bahnhofsstraße (Einmündung Obere Bahnhofstraße bis Abzweigung Erbstetter Straße)  
Höchstparkdauer 1 Tag  
Gebühr pro Tag 2,00 Euro

**Parkbereich 2**

Parken auf von der Straße abgegrenzten Parkflächen

Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen

2.1 Parkplatz Bleichwiese, Parkplatz Talstraße  
Höchstparkdauer 3 Stunde  
Je angefangene 15 Minuten Parkzeit 0,25 Euro

2.2 Parkplatz Annonaystraße  
Höchstparkdauer 4 Stunde  
Je angefangene 15 Minuten Parkzeit 0,25 Euro

2.3 Parkplatz Bildungshaus  
Höchstparkdauer 4 Stunde  
Erste 30 Minuten Parkzeit 0,25 Euro  
Erste Stunde Parkzeit 0,50 Euro  
Je weitere angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,50 Euro

2.4 Parkplatz Obere Bahnhofstraße (Backnanger Bürgerhaus)  
Höchstparkdauer 1 Tag  
Erste 30 Minuten Parkzeit 0,25 Euro  
Erste Stunde Parkzeit 0,50 Euro  
Je weitere angefangene Stunde Parkzeit 1,00 Euro  
Höchstgebühr 5,50 Euro

**Parkbereich 3**

Parken auf Parkflächen, die dem P+R zugewiesen sind

Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen

3.1 P+R Parkplatz Büttenefeld, P+R Parkplatz Bahnhof Maubach

Zulässige Höchstparkdauer	4 Tage
Gebühr pro Tag	1,00 Euro

3.2 P+R Parkhaus am Zentralen Omnibusbahnhof

Zulässige Höchstparkdauer	4 Tage
Gebühr pro Tag	2,00 Euro

Soweit bei den Parkbereichen nichts Abweichendes bestimmt ist, gehören die jeweils aufgeführten Straßen, Wege und Plätze im genannten Bereich/Abchnitt in ihrer ganzen Breite zu den aufgeführten Tarifzonen.

## § 5

### Umsatzsteuer

- (1) Die Parkgebühren nach § 4 im Parkbereich 2 und 3, verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Die Parkgebühren der unselbständigen Parkbuchten im Parkbereich 1 sind umsatzsteuerfrei. Sollten die Parkgebühren für die Überlassung von unselbständigen Parkbuchten zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so versteht sich die Parkgebühr nach § 4 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 6

### Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Wird die Erhebung der Parkgebühren durch Dritte durchgeführt, wird dieser beauftragt
  - Parkgebühren gemäß §§ 1 bis 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
  - die Gebühren von den Gebührenschuldern zu erheben, an die Stadt Backnang abzuführen und den Nachweis darüber für die Stadt zu führen,
  - sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten Stadt mitzuteilen.
- (2) Die vom Drittanbieter erhobenen Parkgebühren werden auf der Grundlage der in § 4 festgelegten Gebührensätze und Parkzeiten abgerechnet.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Backnang über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 15.03.2001 sowie alle bei der Stadt

Backnang über die Höhe der Parkgebühren auf abgegrenzten Parkflächen getroffenen Regelungen außer Kraft.

Backnang, den

Bürgermeisteramt                      gez. Maximilian Friedrich  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

die Vorschrift über Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

vor Ablauf der Jahresfrist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.